



Hannover United e.V.

Beitragsordnung



**Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. September 2022
gilt diese Ordnung ab dem 01. Juli 2023**

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8 der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die festgesetzten Beträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag beträgt ab dem Geschäftsjahr 2023/2024

	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
A. Sportlich Aktive:		
Einzelmitgliedschaft Erwachsene	120,00 €	10,00 €
Einzelmitgliedschaft Kinder/Jugendliche	60,00 €	5,00 €
B. Nicht sportlich Aktive:		
Einzelmitgliedschaft	100,00 €	8,33 €
C. Familienangehörige; Partner*Innen (zusammenlebend):		
Mitgliedschaft	50,00 €	3,33 €
D. Ehrenmitglieder:		
Mitgliedschaft	0,00 €	0,00 €

(2) Der Mitgliedsbeitrag bei Neueintritt in den Verein beträgt für jeden Monat nach Beginn der Mitgliedschaft jeweils 1/12 des Jahresbeitrags und ist in einer Summe zu fällig.

(3) Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal jedes Geschäftsjahres fällig. Bei Neueintritt eines Mitgliedes ist der anteilige Mitgliedsbeitrag am 15. des Folgemonat des Eintritts fällig.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.



Hannover United e.V.

Beitragsordnung



§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 Euro je Mahnung.
- (2) Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.

§ 7 Änderung im Mitgliedschaftsverhältnis

Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis müssen unverzüglich schriftlich dem 1. Vorsitzenden angezeigt werden. Solche Änderungen sind insbesondere: Änderungen des Namens, der Adresse und der Bankverbindung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet gemäß den Bestimmungen der Satzung durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. September 2022 verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2023 in Kraft.